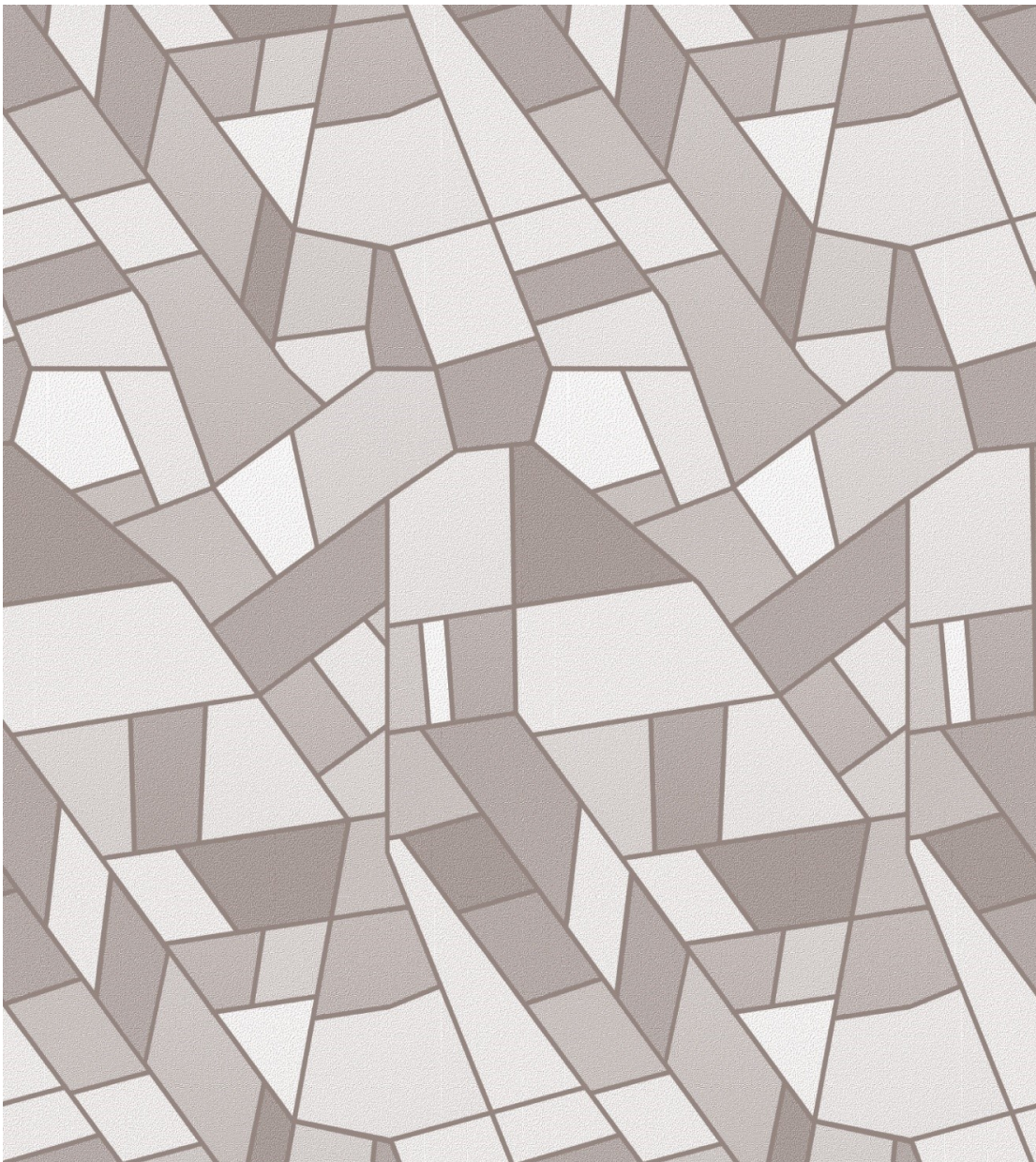

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Dienststelle Raum und Wirtschaft**

Richtplanrevision Luzern 2020ff: Prozessübersicht

30.06.2020



1. Anlass und Ziele der Richtplanrevision

Der Richtplan des Kantons Luzern wurde letztmalig 2009 gesamtheitlich überarbeitet. Im Jahr 2015 wurde der Richtplan in einer Teilrevision an das teilrevidierte Raumplanungsgesetz des Bundes angepasst. Zudem hat Luzern Ende 2016 ein Agglomerationsprogramm der 3. Generation (AP LU 3G) eingereicht. Das Agglomerationsprogramm enthält Infrastrukturmassnahmen sowie inhaltliche Aussagen und Ziele in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr, die im Richtplan zu verankern sind. Zu diesem Zweck hat der Regierungsrat eine geringfügige Richtplananpassung im Kapitel R7 beschlossen, die vom Bundesrat am 8. Oktober 2019 genehmigt worden ist.

Stand des Richtplans

Eine gesamthafte Überarbeitung zum jetzigen Zeitpunkt ist aus mehreren Gründen notwendig. Zum einen wird der Richtplan gemäss §14 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) alle zehn Jahre überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Die in der Teilrevision 2015 vorgenommenen Anpassungen und die geringfügigen Änderungen 2019 in den Kapiteln Raumstrukturen, Siedlung und Mobilität können weitgehend belassen bleiben. Der restliche Richtplaninhalt stammt zu weiten Teilen aus dem Jahr 2009 und bedarf entsprechender Aktualisierung. Ein weiterer Grund für eine Überarbeitung stellt eine geänderte Kompetenzregelung im revidierten PBG von 2018 dar. Neu sieht das PBG vor, dass der Kantonsrat das Kapitel Z «Raumordnungspolitische Zielsetzungen» erlässt.

Anlass für die Richtplanrevision

Die Hauptziele der Richtplanrevision sind die Gesamtüberprüfung und Aktualisierung des Richtplans gemäss §14 PBG und die Umsetzung der neuen Kompetenzregelung als Folge der Revision des PBG im Jahr 2018. Zudem sollen weitere Anliegen und Vorgaben in die Anpassung mit einbezogen werden: So sind insbesondere die Aufträge aus der bundesrätlichen Genehmigung der Teilrevision 2015 zu erfüllen, u.a. ist eine Raumentwicklungsstrategie inklusive Karte zu erstellen. Weiter sollen die Bemerkungen des Kantonsrats im Rahmen der Genehmigung der Teilrevision eingearbeitet werden und auf mehrere parlamentarischen Vorstösse eingegangen werden. Schliesslich soll die Struktur der einzelnen Richtplankapitel vereinheitlicht werden.

Ziele für die Überarbeitung

2. Umfang und Inhalte der Richtplanrevision

Die Überarbeitung des Richtplans ist als «Gesamtrevision» zu betrachten. Das heisst, dass grundsätzlich alle Inhalte des Richtplans überprüft werden. Zu beachten ist allerdings, dass der Richtplan im Jahr 2015 teilrevidiert wurde. Angepasst wurden aufgrund des teilrevidierten Raumplanungsgesetzes das Unterkapitel R1 (Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur) sowie das Kapitel S (Siedlung). Um die Planbeständigkeit zu gewährleisten, sollen diese Kapitel überprüft und aktualisiert aber nicht umfassend angepasst werden.

Wie bisher werden im Richtplantext die behördenverbindlichen Textabschnitte farblich/grau hervorgehoben.

Richtplantext

Das revidierte, auf 1. Januar 2018 in Kraft getretene, Planungs- und Baugesetz sieht gemäss §7 PBG neu vor, dass der Kantonsrat die wesentlichen räumlichen Entwicklungsziele und -strategien erlässt¹. Diese sind heute weitgehend im Kapitel Z «Raumordnungspolitische Zielsetzungen» und teilweise im Kapitel R «Raumstrukturen» enthalten. Die räumlichen Entwicklungsziele und -strategien von Kapitel R sollen in das Kapitel Z integriert werden. Zudem soll das Kapitel Z gemäss Botschaft des Regierungsrates zur Revision des PBG um die wesentlichen Inhalte der richtungsweisenden Festlegungen aus den einzelnen Richtplankapiteln sowie einer Raumentwicklungsstrategiekarte ergänzt werden. Die Ergänzung mit einer Raumentwicklungsstrategie ist zudem eine Genehmigungsvorgabe des Bundes zur KRP-Teilrevision 2015.

Das Kapitel Z umfasst neu folgende Unterkapitel und wichtigste Inhalte:

- Z1 Raumentwicklungsstrategie (ehemals Kapitel R1-4, ergänzt)
 - wichtigste künftige Herausforderungen wie (Re)Globalisierung(?), Digitalisierung, Individualisierung, Klimawandel, Bevölkerungswachstum (BfS-/LUSTAT-Prognosen 2020), Demografischer Wandel, Migration
 - Positionierung des Kantons innerhalb der Schweiz, zu den Nachbarkantonen und im Metroraum Zürich
 - Basierend auf der bestehenden Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur: Räumlich differenzierte Aussagen zur Wachstumsverteilung von Bevölkerung und Beschäftigten sowie zur Entwicklung verschiedener Teilräume, insbesondere für den ländlichen Raum (Land- und Forstwirtschaft, Energie, Tourismus etc.)
 - Raumentwicklungsstrategiekarte
- Z2 Raumimpulse (neuer Titel)
 - Rolle und Bedeutung der RET, inkl. Hinweis zur NRP
 - Tourismus
 - Abstimmung Siedlung und Verkehr
 - Klimaschutz und Klimaadaptation
- Z3 Siedlung und Wirtschaftsstandort
 - Lenkung des erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums nach Handlungsräumen und Gemeindekategorien inkl. Karte
 - Siedlungsentwicklung nach Innen mit Qualität
 - Wirtschaftsentwicklung im Raum, kantonale ESP, regionale Arbeitsplatzgebiete, ev. Strategische Arbeitsplatzgebiete

¹ § 7 Kantonaler Richtplan

1 Der Kantonsrat erlässt als Teil des kantonalen Richtplans die behördenverbindlichen raumordnungspolitischen Zielsetzungen. Dazu zählen insbesondere:

- a. die Positionierung des Kantons innerhalb der Schweiz,
- b. die Raumstrukturen (Räume, Achsen, Zentren),
- c. die Verteilung der erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung auf die Raumstrukturen,
- d. die Entwicklungsziele und -strategien bezüglich Siedlung, Wirtschaft, Verkehr, Landschaft, Versorgung, insbesondere mit Energie, und Entsorgung.

2 Der Regierungsrat erlässt die übrigen Inhalte des kantonalen Richtplans. Der Kantonsrat nimmt davon Kenntnis.

3 Ändert der Kantonsrat die ihm vom Regierungsrat im Entwurf vorgelegten raumordnungspolitischen Zielsetzungen, passt der Regierungsrat die übrigen Inhalte des kantonalen Richtplans soweit erforderlich an.

- Z4 Mobilität (wesentlicher inhaltlicher Ausbau, eng abgestimmt mit der laufenden Erarbeitung des Projekts «Zukunft Mobilität Luzern»)
 - Gesamtverkehrskonzeption, räumlich differenziertes Zusammenwirken der verschiedenen Verkehrsarten und –träger inkl. kombinierte Mobilität, Erreichbarkeit, Erschliessungsqualitäten, ev. Modalsplit-Ziele, ev. automatisierte Mobilität
 - National- und Kantonsstrassen
 - öffentlicher Verkehr
 - Fuss- und Veloverkehr
 - Logistik, Güterverkehr
- Z5 Landschaft (wesentlicher inhaltlicher Ausbau)
 - Landschaft und Biodiversität
 - Gewässer und Naturgefahren (auch im Zus.hang mit Klimawandel)
 - Bodenschutz, Kulturland, FFF
 - Entwicklung der Landwirtschaft, Bauen ausserhalb Bauzone, Gestaltung
- Z6 Ver- und Entsorgung (wesentlicher inhaltlicher Ausbau)
 - Materialbewirtschaftung (Abbau und Deponien)
 - Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung
 - Raumrelevante Energieformen (Solar, Wind, Wasser, Biogen, Gas etc.); Anlagen und deren Transport (Hochspannungsleitungen, Gasleitungen)

Im Grundsatz sollen im Kapitel Z Ziele zu allen wichtigen raumrelevanten Themen bestehen. Entsprechend werden auch Ziele zu allen nachfolgenden Richtplankapiteln formuliert. Allerdings ist nicht vorgesehen, zu jedem Richtplanunterkapitel ein separates Ziel zu verfassen.

Die weiteren Richtplankapitel – Kapitel A, R, S, M, L und E – stützen sich auf die räumlichen Entwicklungsziele und -strategien aus Kapitel Z und konkretisieren diese in operativer Hinsicht. Diese Kapitel werden weiterhin vom Regierungsrat erlassen.

3. Gremien

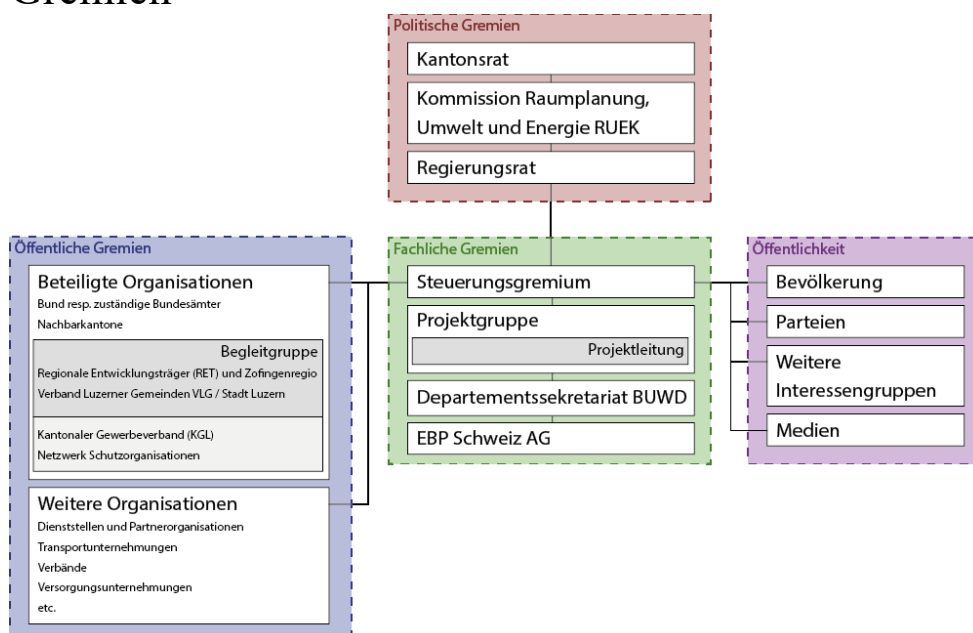


Abbildung 1: Organigramm (inkl. substantiellem Einbezug der Begleitgruppe)

4. Vorgehen

4.1 Phase A

In der Phase A wird das Kapitel Z mit den langfristigen Zielen und den grundsätzlichen strategischen Aussagen inklusive einer Raumentwicklungsstrategie entworfen.

Das Steuerungsgremium verabschiedet den Entwurf des Kapitels Z.

Für die Verfeinerung des Entwurfs werden RUEK und die Gremien der Begleitgruppe einbezogen.

Das Kapitel Z wird provisorisch vom Regierungsrat verabschiedet.

Parallel zur Erarbeitung des Kapitels Z werden Grundlagenarbeiten durchgeführt. Diese beinhalten das Einrichten einer Arbeitsplattform, das Festlegen des Layouts von Text, Grafiken und Karten, die Aktualisierung der Ausgangslage, Grundlagen, Probleme und Planungsstände der einzelnen Richtplan-Unterkapitel sowie das Erstellen eines Kommunikationskonzepts.

Phase A

Vollständiger Entwurf des Kapitels Z und Grundlagenarbeiten

Meilenstein 1

Meilenstein 2

4.2 Phase B

Der gesamte Richtplan wird entworfen und auf das Kapitel Z abgestimmt. Die Entwürfe der einzelnen Kapitel werden iterativ in der Projektgruppe ergänzt und im Steuerungsgremium bereinigt.

Der Richtplanentwurf wird durch den Regierungsrat verabschiedet zuhanden der Vorprüfung durch den Bund und der Mitwirkung.

Der Richtplan wird dem ARE-CH zur Vorprüfung zugesendet inklusive Einbezug der Nachbarkantone. Gleichzeitig findet eine zweimonatige Mitwirkung bei den Gremien der Begleitgruppe (und allenfalls weiteren) statt. Ebenso wird der Richtplan der RUEK präsentiert und mit ihr diskutiert.

Phase B

Vollständiger Entwurf des ganzen Richtplans sowie Vorprüfung und Mitwirkung

Meilenstein 3

4.3 Phase C

Die Mitwirkung durch die beteiligten Gremien, die Vorprüfung des ARE-CH und die Stellungnahmen der Nachbarkantone werden ausgewertet und der Richtplanentwurf entsprechend angepasst.

Der angepasste Richtplanentwurf wird vom Regierungsrat zu Handen der öffentlichen Auflage verabschiedet.

Der Richtplanentwurf wird anschliessend während 60 Tagen öffentlich aufgelegt sowie in Informationsveranstaltungen der Öffentlichkeit präsentiert.

Phase C

Anpassung des Richtplanentwurfs sowie öffentliche Auflage

Meilenstein 4

4.4 Phase D

Die öffentliche Auflage wird ausgewertet und ein Mitwirkungsbericht mit der Beurteilung des Anpassungsbedarfs erstellt. Der Richtplan wird entsprechend angepasst und bereinigt sowie mit der RUEK diskutiert. Die politischen Parteien werden mittels Gesprächen und Informationsveranstaltungen eingebunden. Anschliessend wird der Entwurf ein letztes Mal bereinigt.

Phase D

Bereinigung des Richtplanentwurfs sowie Beschlüsse und Genehmigung

Im Regierungsrat findet eine Beschlussfassung zu den Richtplankapiteln A, R, S, M, L und E und der Richtplankarte statt. Zum Kapitel Z wird eine Botschaft und ein Antrag zur Genehmigung an den Kantonsrat verfasst.

Der Richtplan (exkl. Kapitel Z) wird vom Regierungsrat beschlossen.

Meilenstein 5

Anschliessend wird das Kapitel Z in der RUEK behandelt und es findet die Beschlussfassung des Kantonsrats zum Kapitel Z statt. Falls durch Änderungen am Kapitel Z durch den Kantonsrat eine Anpassung der restlichen Richtplankapitel nötig ist, werden diese vorgenommen und der so angepasste Richtplan wird wiederum vom Regierungsrat beschlossen.

Der gesamte Richtplan wird vom Regierungsrat für das Genehmigungsverfahren durch den Bund verabschiedet.

4.5 Zeitplan

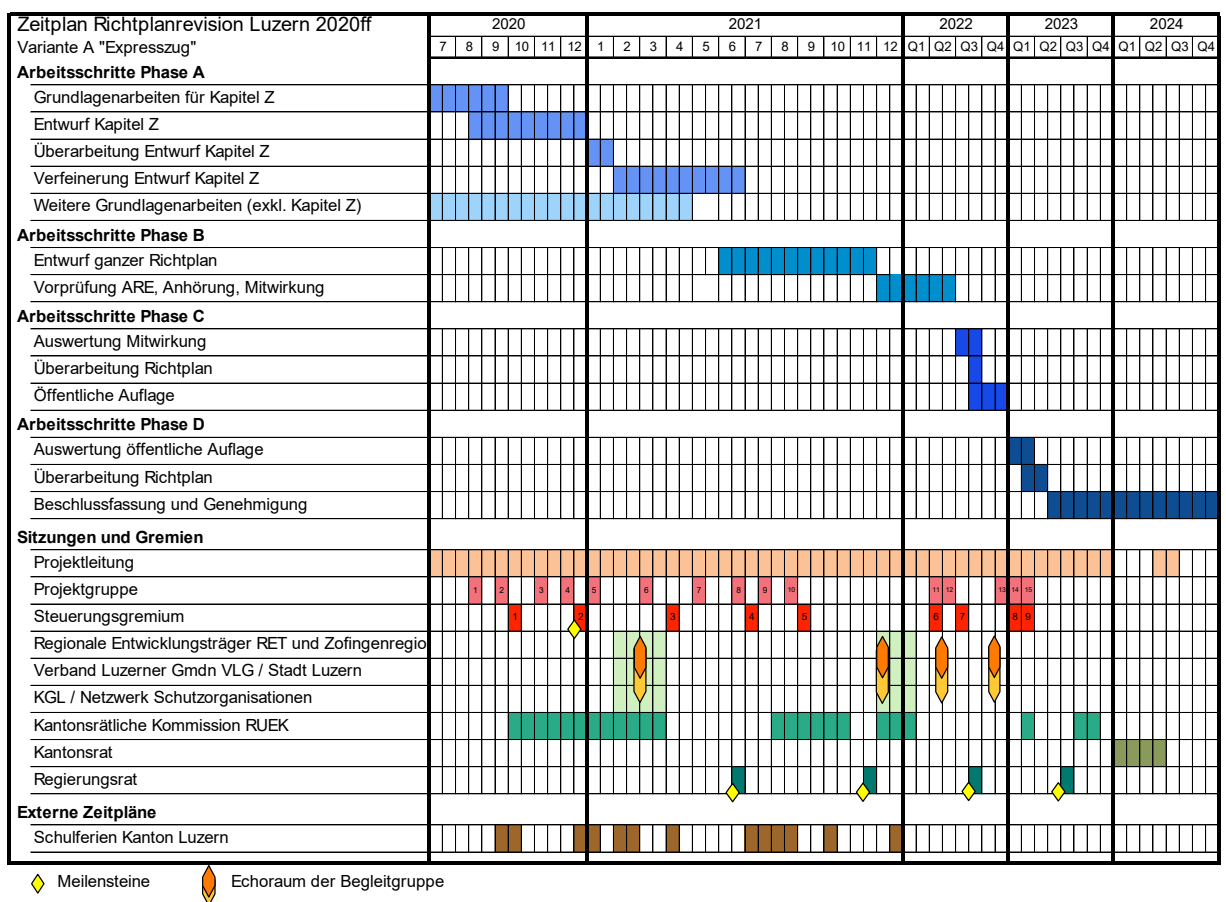


Abbildung 2: Zeitplan (inkl. substantieller und differenzierter Einbezug der Begleitgruppe)

5. Kommunikation

Die verschiedenen Gremien und die Bevölkerung werden zu wichtigen Meilensteinen via die Medien (Medienkonferenzen und Medienmitteilungen) und die Webseite <https://richtplan.lu.ch> informiert. Dazu zählen beispielsweise die öffentliche Auflage oder wichtige Regierungsratsbeschlüsse. Hinzu kommen Informationsveranstaltungen sowie die digitale Partizipationsmöglichkeit, wenn möglich in Form eines spezifischen Mitwirkungstools.